

Elternverein 2023+



Grundlagen



Vereinszweck

Statuten


Der Elternverein hat die Aufgabe,

die **Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule** zu vertreten

und die notwendige **Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen,**
insbesondere...



Vereinszweck

- an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
 - Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
- 

Rollen

- Obmann/Obfrau und Stellvertreter:in
- Kassier*in und Stellvertreter:in
- Schriftführer*in und Stellvertreter:in



Gremien

- Schulgemeinschaftsausschuss
- Elternausschuss (KlassenelternvertreterInnen)
- Hauptversammlung



Elternausschuss

Definition

Der Elternausschuss besteht aus

- den gewählten KlassenelternvertreterInnen sowie
- den Vorstandsmitgliedern

Der Elternausschuss soll eine breite Diskussion und gute Kommunikation mit den Eltern ermöglichen.


Sofern nicht der Hauptversammlung vorbehalten, kann der Vorstand sämtliche Vereinsangelegenheiten dem Elternausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

Sollen die im Jahresvoranschlag vorgesehenen Ausgaben um mehr als 10% überschritten werden, ist jedenfalls die Zustimmung des Elternausschusses erforderlich.




Elternausschuss

TeilnehmerInnen

- Der Elternausschuss wird vom Obmann/von der Obfrau in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf einberufen und geleitet.
 - Die StellvertreterInnen der KlassenelternvertreterInnen sind ebenfalls zu den Ausschusssitzungen einzuladen.
 - Darüber hinaus können der Schulleiter, Lehrer und andere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
- 

Elternausschuss


Beschlussfähigkeit

- Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
 - Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, findet 15 Minuten nach Sitzungsbeginn eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 - Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - Jedem/r KlassenelternvertreterIn steht eine Stimme zu (pro Klasse eine Stimme), ebenso jedem Vorstandsmitglied.
 - Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn sowohl die Mehrheit der KlassenelternvertreterInnen als auch die Mehrheit des Vorstands zustimmt.
 - Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 

Aktuelle Themen



Themen, die derzeit vom EV bespielt werden

- Schulfotograf
 - Schulball (Mai)
 - Info für 1. Klassen (gr. Zettel)
 - Tag der 1. Klassen (Juni)
 - Elternabend 1. Klassen (September)
 - Maturafeier (Juni)
 - Pädagogischer Nachmittag
 - SEKT Schulentwicklung
 - Lehrerkonferenz
 - Sprechtag Buffet
 - Umweltteam
 - Laptop-Klassen
 - Schulgeldverwaltung (Werken)
 - Sponsorings
 - JourFix mit Direktor
 - Schul- und Elternforum
- 

Kommunikation

Online

- Homepage
- Newsletter
- Signal

Präsenz

- Hauptversammlung
- Schul- und Elternforum



Fragen für 2023+




Fragen an die Schule

Was ist die Erwartungshaltung der Schule an den Elternverein?

- Schulgeldverwaltung?
- Organisatorische Mitarbeit?
- Inhaltliche Mitarbeit?
- „Dinge“ finanzieren?



Fragen an uns

- Passt die „Aufgabe“ des EV noch?
 - Was sehen wir als unseren **Auftrag**?
 - Wie kann bessere **Kommunikation** zwischen Eltern und Elternverein gelingen?
 - Wie kann der EV **näher an den Eltern dran** sein und mehr über die Wünsche und auch Feedback der Eltern erfahren?
 - Ich fände einen offeneren Kanal in Richtung der LehrerInnen gut.
- 

Fragen und Diskussionspunkte

- Die „Mitarbeit“ bzw Teilnahme an den diversen Schulprojekten sollten wir uns nochmal überlegen. Mein Eindruck ist, dass nach dem Starttermin oft nicht mehr viel passiert - bzw keine Infos mehr fließen und die Elternvertreter auch keine wirkliche Aufgabe in den Projekten haben.
- Daher: In welcher Form möchte die Schule eine Beteiligung der Eltern? Wozu? Wer fühlt sich dafür verantwortlich?



Mögliche Workshop Themen

Themen Sammlung

- In welchen Themenbereichen sollte sich der Elternverein engagieren?

Formen der Mitarbeit

- In welcher Form ist die (breitere) Mitarbeit vorstellbar?
- Online? Präsenz? Regelmäßige(re) Treffen?

Kommunikation

- Wie oft? Welche Themen? Wie sollen wir mit Feedback/Wünschen umgehen?



Backup



Schulunterrichtsgesetz

[Schulunterrichtsgesetz](#)

Schulforum

Schulgemeinschaftsausschuss



Schulunterrichtsgesetz

Schulunterrichtsgesetz

§ 63. Elternvereine

(1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

(4) Die Rechte gemäß den Abs. 1 und 2 stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehende Schulen oder der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volksschule, Mittelschule oder Sonderschule auch auf eine Polytechnische Schule bezieht.

Schulunterrichtsgesetz - SGA

[Schulunterrichtsgesetz](#)

§ 64. Schulgemeinschaftsausschuss

(1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:

Schulunterrichtsgesetz - SGA

Schulunterrichtsgesetz

1. die Entscheidung über

- a) die Durchführung von mehrtägigen **Schulveranstaltungen**
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer **schulbezogenen Veranstaltung** (§ 13a Abs. 1),
- c) die Erstellung von Richtlinien über die **Wiederverwendung von Schulbüchern** (§ 14 Abs. 7),
- d) die **Durchführung** (einschließlich der **Terminfestlegung**) von (Eltern)**Sprechtagen** (§ 19 Abs. 1),
- e) die Durchführung von **Wiederholungsprüfungen** am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
- f) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 36 Abs. 3),
- g) die **Hausordnung** (§ 44 Abs. 1),
- h) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- i) die **Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen**, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- j) die **Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen** (§ 6 Abs. 1b und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- k) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von **Schulversuchen** (§ 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes),
- l) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen (§ 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes),
- m) über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der **Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen** (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- n) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule (§ 31 des Schulorganisationsgesetzes),
- o) **schulautonome Schulzeitregelungen** bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
- p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus (§ 8 Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991 in der geltenden Fassung),
- q) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- r) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- s) **Kooperationen** mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

Schulunterrichtsgesetz - SGA

Schulunterrichtsgesetz

(6) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule, bei volljährigen Schülern von deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, aus deren Kreis innerhalb der ersten drei Monate, an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten sind drei Stellvertreter zu wählen. **Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden;** hierbei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, bzw. bei volljährigen Schülern der betreffenden Schule deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, entsendet werden.

Schulunterrichtsgesetz - SGA

Schulunterrichtsgesetz

(9) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führt der Schulleiter.

(10) **Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu.** Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuss bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. **Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.** Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer **Entscheidung bedürfen, der Schulleiter;** in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Schulunterrichtsgesetz - SGA

[Schulunterrichtsgesetz](#)

(14) Über den Verlauf der Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen sind.

Schulunterrichtsgesetz - Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

Schulunterrichtsgesetz § 61

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. **Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.** Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen. Weiters haben sie die Schüler bei der Befolgung von Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung bestmöglich zu unterstützen und sie selbst betreffende Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems mit ihnen getroffen wurden, zu erfüllen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten **das Recht auf Interessenvertretung** gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden **durch die Klassenelternvertreter** (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6). Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25 und § 31b sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1),
- e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers;
- c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

Schulorganisationsgesetz

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.